



# 1 Vereinsrecht, Vereinsgesetz und Statuten

## 1.1 Gesetzliche Vorgaben

Basis für einen Verein ist das Vereinsgesetz i.d.j.g.F. Das Vereinsgesetz schreibt u.a. vor, was im Statut eines jeden Vereines verpflichtend enthalten sein muss. Die dafür zuständige Behörde ist das Referat Sicherheitsverwaltung in der Landespolizeidirektion OÖ. Sie genehmigt eine Vereinsgründung und die eingereichten Statuten mit der „Einladung zur Aufnahme bzw. Fortführung der Vereinstätigkeit“ (vormals: Nichtuntersagungsbescheid). Sämtliche Änderungen, insbes. Vorstandsänderungen sind der Behörde anzuzeigen.

### 1.1.1 Zentrales Vereins-Register

Alle Vereine sind im **Zentralen Vereins-Register** dokumentiert, aus welchem jeder den jeweiligen Vereinsvorstand abrufen kann ([www.zvr.bmi.gv.at](http://www.zvr.bmi.gv.at)). Dies wird z.B. auch zur Vorlage bei Banken etc. benötigt. Jeder registrierte Verein erhält eine sogenannte ZVR-Zahl (für den LV OÖ 230326822), die in jedem offiziellen Schriftverkehr anzuführen ist.

### 1.1.2 DVR-Nummer

Weiters ist eine DVR-Nummer erforderlich (Datenverarbeitungsregister). Nicht nur für Vereine, sondern für alle Institutionen, die persönliche Daten verwenden (z.B. Mitgliederdaten oder Adressen für die Zahlscheinaussendung). Der LV OÖ hat die Nr. 0516902, die ebenfalls bei jedem offiziellen Schriftverkehr anzuführen ist.

Durch das Informationsverbundsystem (IVS) „*Erstellung eines digitalen Katastrophenschutzplanes für Oberösterreich*“ wurden allen Beteiligten des IVS (d.h. auch unseren OL) eine eigene DVR-Nr. zugeteilt.

### 1.1.3 Rettungs-/KHD-Gesetz

Der LV OÖ ist im Rettungsgesetz des Landes OÖ unter dem „besonderen örtlichen Hilfs- und Rettungswesen“ (wie z.B. Bergrettung, Höhlenrettung) angeführt, nicht jedoch als anerkannte Rettungsorganisation (wie Rotes Kreuz, ASBÖ) verankert. Seit 2002 ist der LV OÖ in eingeschränkter Form jedoch Bestandteil des KHD-Gesetzes mit allen Rechten (finanzielle Möglichkeiten) und Pflichten (Dokumentation Alarm- und Einsatzpläne, jährliche Übungen, Teilnahme an KAT-Seminaren).

### 1.1.4 Haftungsrisiko

Unentgeltliche Vereinsorgane (Landesleitung) und Rechnungsprüfer haften persönlich gegenüber dem Verein für Verfehlungen, die vorsätzlich oder grob fahrlässig begangen wurden. Bei leichter Fahrlässigkeit haftet der Verein.

### 1.1.5 Steuerpflicht

Begünstigt (steuerbefreit) sind Vereine die gemeinnützige, humanitäre und mildtätige Zwecke verfolgen (wie ÖWR). Dies gilt auch für die KEST. Jedenfalls steuerpflichtig sind Vereinskantinen oder „große“ Vereinsfeste mit Gewinnen von über € 10.000,--/Jahr.



## 1.2 Auszug aus den Statuten des LV OÖ

Die Statuten sollten so kompakt wie möglich sein und nur das Wesentliche sowie langfristig geltende Bestimmungen enthalten. Die Einreichung, sowie jede Änderung ist gebührenpflichtig! Alle anderen Details dazu können in einer internen Geschäftsordnung verankert werden.

Nachdem jeder ÖWR-LV ein selbständiger Verein ist, gibt es österreichweit zwar neun unterschiedliche Statuten, die jedoch an das Statut der Bundesleitung als Dachorganisation angelehnt sind.

Die Statuten des LV OÖ gelten seit 2007 und wurden 2015 angepasst. Sie umfasst 20 Paragraphen.

### 1.2.1 Vereinsdefinition

Der Verein führt den Namen "Österreichische Wasserrettung - Landesverband Oberösterreich". Der Sitz des Vereins ist die Landeshauptstadt Linz. Der LV OÖ ist Mitglied des Vereins Österreichische Wasserrettung (ÖWR), Dach- und Fachverband der Österreichischen Rettungsschwimmer bzw. der ÖWR-Landesverbände (Bundesleitung). Der LV OÖ gliedert sich in Abschnitte (AS), soweit solche eingerichtet wurden, sowie in Ortsstellen (OS), wobei Anzahl und örtliche Kompetenz vom Landesvorstand festgelegt werden.

Aufgaben der ÖWR sind ausschließlich und unmittelbar die Schaffung und Förderung aller Maßnahmen und Einrichtungen, die der Bekämpfung und Vorbeugung des Ertrinkungstodes dienen. Der LV OÖ arbeitet ehrenamtlich im freiwilligen Helferwesen.

Als Symbol führt die ÖWR ein blaues Kreuz mit dem Rettungsschwimmerabzeichen, einem weißen Rettungsring auf blauem Wellengrund (drei Wellen) mit vier rot-weiß-roten Bändern am Ring, sowie den Buchstaben „ÖWR“ und einem vierstrahligen Stern. Die Berechtigung zur Verwendung des Symbols wird von der Bundesleitung den vereinsangehörigen Landesverbänden verliehen. Der LV OÖ ist zur Führung des oberösterreichischen Landeswappens berechtigt (muss von der Landesregierung genehmigt werden).

### 1.2.2 Mitgliedschaft

Die Aufnahme in den Verein, sowie ein eventueller Ausschluss erfolgt durch den Landesvorstand. Alle Mitglieder, mit Ausnahme der Ehrenmitglieder, haben einen Jahresbeitrag zu entrichten. Die Höhe dieses Beitrages wird von der Hauptversammlung festgelegt. Wenn ein Mitglied trotz schriftlicher Aufforderung seiner Zahlungspflicht nicht nachkommt, kann es ausgeschlossen werden.

Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsinteressen zu wahren und zu fördern, die Statuten und die statutengemäß gefassten Beschlüsse zu beachten, sowie die Mitgliedsbeiträge pünktlich zu bezahlen. Alle Personen, die eine Funktion innerhalb des LV OÖ bekleiden, müssen Mitglieder sein.

### 1.2.3 Versammlungen/Sitzungen

Die Hauptversammlung ist das oberste Organ des Vereins, und hat in den ersten drei Monaten eines jeden Kalenderjahres zusammenzutreten. Neben der ordentlichen Hauptversammlung können auch außerordentliche Hauptversammlungen einberufen und abgehalten werden, wenn es das Interesse des Vereins erfordert.



Teilnahmeberechtigt an der Hauptversammlung sind alle Mitglieder des LV OÖ. Stimmrecht besitzen alle wahlberechtigten Mitglieder, sofern sie nicht durch Delegierte vertreten sind. Bei Abstimmungen vertritt der jeweilige Ortsstellenleiter oder dessen bevollmächtigter Stellvertreter alle Mitglieder seiner Ortsstelle, die das Wahlrecht besitzen, sofern diese nicht persönlich ihr Wahlrecht ausnützen wollen. Seine Stimme zählt als Delegierter mit der Zahl der bis Ende des vorangegangenen Kalenderjahres abgerechneten Mitgliedsbeiträge der Mitglieder seiner Ortsstelle, die ihn hierzu ermächtigt haben.

Der Stimmschlüssel für die Delegierten wird jeweils vor Eröffnung der Hauptversammlung vom Landesleiter anhand der ausgewiesenen Mitgliedsbeiträge festgestellt und verlautbart. Ortsstellenleiter, die ihren finanziellen Verpflichtungen gegenüber der Landesleitung nicht fristgerecht nachgekommen sind, können nicht als Delegierte fungieren, aber auch keinen Stellvertreter hierzu bevollmächtigen und haben kein Stimmrecht. Termin und Tagesordnung der Hauptversammlung werden vom Vorstand beschlossen. Die Einberufung erfolgt durch den Landesleiter. Die Hauptversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder (Delegierten) beschlussfähig.

Über den Verlauf der Hauptversammlung, sowie der nach Vereinsinteresse einberufenen unterjährigen Vorstandssitzungen ist eine Niederschrift zu verfassen, die vom Vorsitzenden und vom Landesschriftführer zu unterzeichnen ist. AS-Sitzungen sind unmittelbar nach jeder LV-Sitzung vom AL einzuberufen. Diese sind ebenfalls zu protokollieren und dem Landesvorstand zur Kenntnis zu bringen.

### 1.2.4 Wahlen

Die Hauptversammlung wählt aus den wahlberechtigten Mitgliedern aufgrund der vorliegenden Wahlvorschläge den Vorstand, die Kontrolle (Rechnungsprüfer) und das Schiedsgericht auf vier Jahre.

Zur Durchführung der Wahl wird vom Vorstand ein Vorsitzender bestellt, der die Wahlvorschläge entgegen zu nehmen hat und darüber abstimmen lässt. Es kann über den gesamten Vorstand abgestimmt werden oder über jeden einzelnen Funktionär.

Wahlvorschläge können von den Wahlberechtigten (bis max. 8 Tage vor der Wahl) eingebracht werden. Jeder Wahlvorschlag hat den gesamten Vorstand zu umfassen. Die Kandidaten haben auf dem Wahlvorschlag durch ihre Unterschrift ihre Zustimmung zur Annahme der Wahl zu geben. Scheinen in den Vorschlägen für eine Funktion mehrere Kandidaten auf, gilt jener Kandidat als gewählt, der die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmgleichheit ist eine Stichwahl vorzunehmen. Ergibt diese ebenfalls Stimmgleichheit, entscheidet das Los.

Die Abschnittsleiter werden von ihren OS/OL gewählt, die OL von deren Mitgliedern, ähnlich wie o.a. Die dabei gewählten Funktionäre bedürfen der Anerkennung durch den Landesvorstand.

Der **Landesvorstand** besteht aus folgenden, nach dem Vereinsgesetz verpflichtenden Funktionären:

-  Präsident
-  Landesleiter
-  Landesleiter-Stellvertreter(n)
-  Landesschriftführer
-  Landesreferent für Finanzen



**Erweiterter Vorstand:**

- ⊕ Landesreferent für Schwimmen und Rettungsschwimmen
- ⊕ Landesmaterialstelle
- ⊕ Landeseinsatzleiter
- ⊕ Landesreferent für Tauchen
- ⊕ Landesreferent für Wildwasser
- ⊕ Landesreferent für Jugend
- ⊕ Landesreferent für Öffentlichkeitsarbeit
- ⊕ Landesreferent für Nautik
- ⊕ Landesreferent für Funkwesen
- ⊕ Landesverbandsarzt
- ⊕ Landessanitätsbeauftragter
- ⊕ Landesreferent für Sport
- ⊕ Landesreferent für IT
- ⊕ Fachbeiräte
- ⊕ Abschnittsleiter

**Die AS bzw. OS bestehen in der Regel aus:**

- ⊕ AL bzw. OL
- ⊕ AL- bzw. OL-Stellvertreter
- ⊕ Finanzreferent
- ⊕ Schriftführer
- ⊕ (Jugendleiter)
- ⊕ Rechnungsprüfer

Zeichnungsberechtigt für den ÖWR-LV OÖ ist generell der Landesleiter, im Verhinderungsfall dessen Stellvertreter oder ein vom ihm bestimmter Vertreter. Bei Verpflichtungen von weitreichender finanzieller Bedeutung ist die Mitzeichnung des Landesreferenten für Finanzen erforderlich.

Schriftverkehr bzw. Subventionsansuchen an Behörden sind ausnahmslos der Landesleitung vorbehalten.

Folgende Organigramme veranschaulichen die Strukturen des Landesverbandes Oberösterreich:

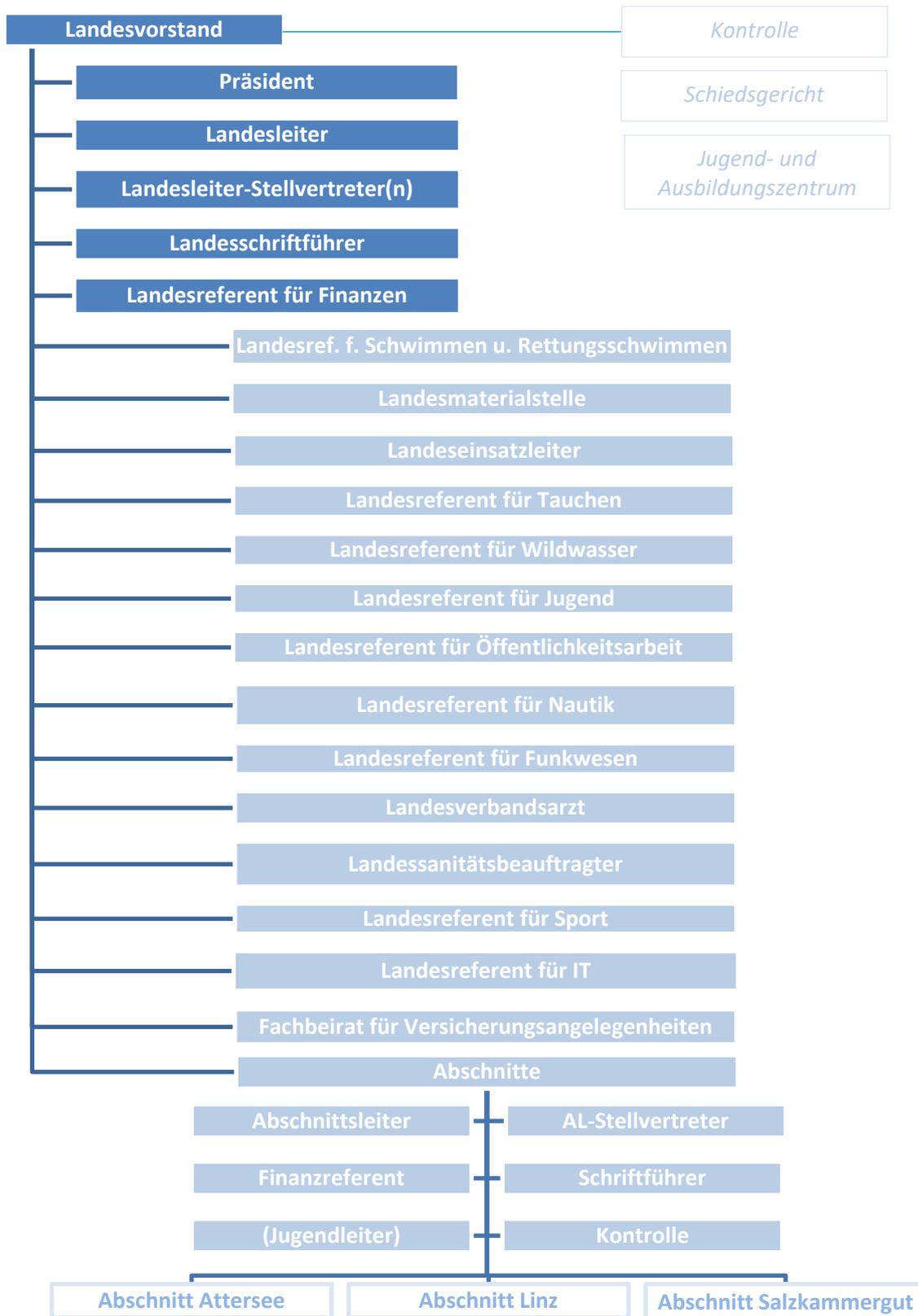


Abbildung 1-1 Organigramm Landesverband Oberösterreich

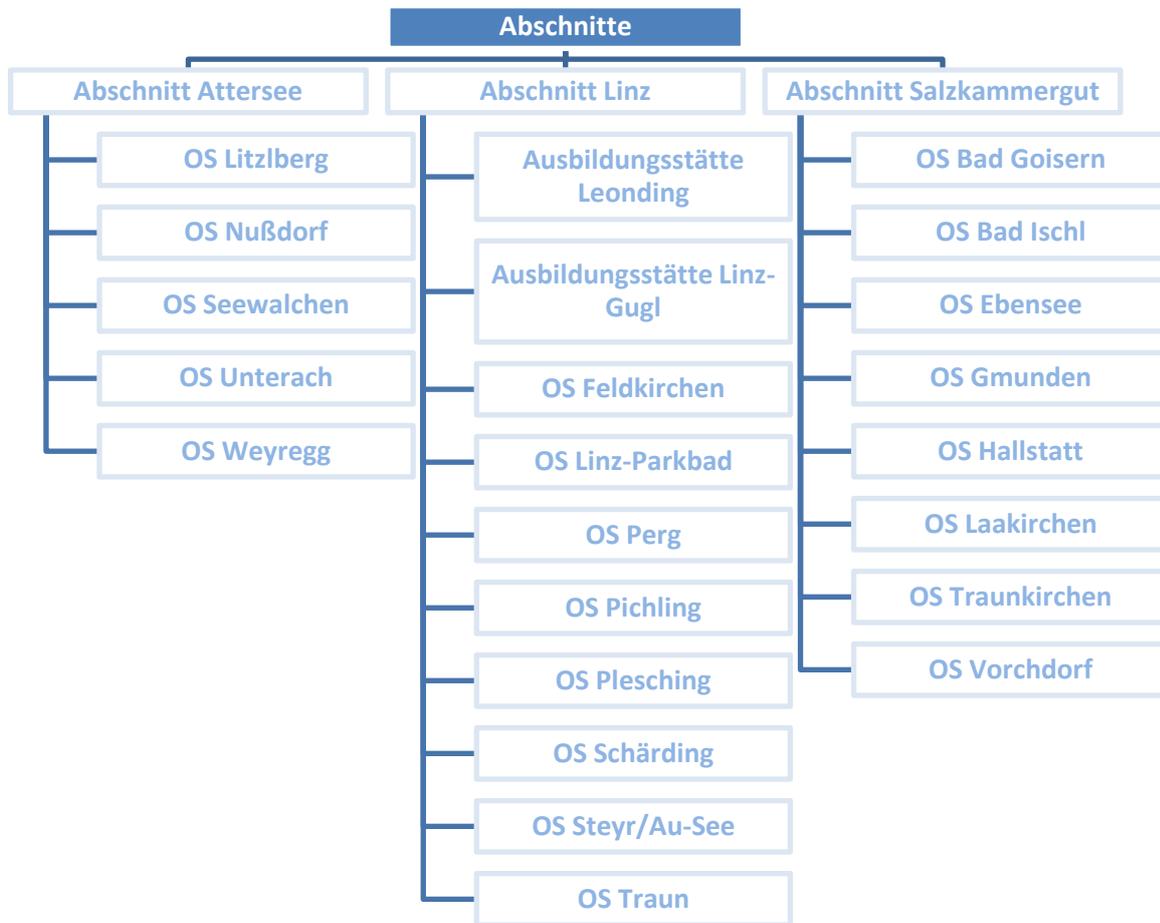


Abbildung 1-2 Organigramm Landesverband Oberösterreich Abschnitte

### 1.2.5 Kontrolle

Mindestens zwei Kontrollorgane (Rechnungsprüfer) werden von der Hauptversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Die Mitglieder der Kontrolle dürfen in keinem abhängigen Verhältnis zum Verein stehen, dürfen keinem Organ - mit Ausnahme der Hauptversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist, und müssen das aktive und passive Wahlrecht besitzen.

Den Kontrollorganen obliegen die laufende Geschäftskontrolle, sowie die Prüfung der Finanzgebahrung des Vereines im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel. Bei Bedarf ist die Kontrolle ermächtigt Abschnitte und Ortsstellen zu überprüfen. Die Mitglieder der Kontrolle haben das Recht an den Sitzungen des Landesvorstandes teilzunehmen, dürfen jedoch nicht bei Beschlüssen mitstimmen.

Die Kontrolle hat der Hauptversammlung zu berichten und die Entlastung des Landesvorstandes und der Kassenführung vorzuschlagen, oder die Verweigerung der Entlastung zu beantragen.



### 1.2.6 Schiedsgericht

Das Schiedsgericht ist eine Schlichtungseinrichtung und entscheidet in allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten. Das Schiedsgericht besteht aus drei ordentlichen Mitgliedern, die vom Landesvorstand je nach Erfordernis bestimmt werden.

## 1.3 Allgemeines

### 1.3.1 Definierte E-Mail-Verteiler

- ✚ [lv@ooe.owr.at](mailto:lv@ooe.owr.at) beinhaltet alle Landesvorstandsmitglieder
- ✚ [al@ooe.owr.at](mailto:al@ooe.owr.at) beinhaltet die Abschnittsleiter
- ✚ [ol@ooe.owr.at](mailto:ol@ooe.owr.at) beinhaltet alle Ortsstellenleiter
- ✚ [lv-ooe@ooe.owr.at](mailto:lv-ooe@ooe.owr.at) ergeht nur an die Geschäftsstelle Linz des Landesverbandes
- ✚ [office@ooe.owr.at](mailto:office@ooe.owr.at) ergeht an den Landesleiter und Landesschriftführer
- ✚ [vorstand@ooe.owr.at](mailto:vorstand@ooe.owr.at) ergeht an den Landesvorstand
- ✚ [fachbereich@ooe.owr.at](mailto:fachbereich@ooe.owr.at) ergeht an den jeweiligen Referenten und dessen Stellvertreter
- ✚ [vorname.nachname@ooe.owr.at](mailto:vorname.nachname@ooe.owr.at) ergeht an die entsprechende Person

### 1.3.2 Jährliche Fix-Termine

	<b>Abgabetermin</b>
Jahresberichte LV-Ref. f. Schwimmen und Rettungsschwimmen	15. Oktober
Jahresberichte Puchner-Heft	15. Oktober
Subventionsansuchen	15. Oktober
Termine für HP-Kalender an den zuständigen Homepagebetreuer	Unverzüglich
E/A-Rechnung (Kassazeitraum 16.10 Vorjahr – 15.10 aktuelles Jahr)	15. Oktober
Budgetplanung für das nächste Jahr	15. Oktober

### 1.3.3 Kommunikation

- ✚ Rückantwort auf E-Mails (z.B. Entschuldigung bei Nichtteilnahme)
- ✚ E-Mail-Verkehr untereinander
- ✚ Unfallberichte, AUVA-Meldungen (Vorfälle, Beschädigungen) unmittelbar an LV
- ✚ Info und Feedback von LV-Veranstaltungen an LL
- ✚ Rechnungen (Anschrift/Lieferadresse/Zahlungsverzug)
- ✚ Subventionsnachweis (Originalrechnung mit Zahlungsbeleg)

### 1.3.4 KAT-Seminare

Die Teilnahme an den Teilen I - III ist für die ÖWR als KHD-Mitglied generell verpflichtend, insbesondere für Leiter eines Einsatzes. Anmeldung nach zeitgerechter Ausschreibung. Weiters wird ein Teil IV zur Auffrischung angeboten.

### 1.3.5 Beitrittserklärung

Das aktuelle Formular von der HP downloaden und leserlich und in allen Punkten vollständig ausfüllen (insbesondere korrekte Kontoverbindung bei Einzugsermächtigung). Die Mitglieder sind im Sybos anzulegen und die Mitgliedschaft muss zur weiteren Bearbeitung an den LV weitergeleitet werden. Die unterschriebenen Beitrittserklärungen sind an den LV weiter zu leiten.



Der Hinweis „Einfach nicht mehr einzahlen“ ist falsch und entbindet nicht von der Mitgliedschaft. Eine schriftliche Kündigung ist erforderlich sowie auch die unmittelbare Weiterleitung einer Löschung aus der Mitgliederdatei an den LV ist unabdingbar.

### 1.3.6 DSGVO – Datenschutzgrundverordnung

- ⊕ Sie beinhaltet den Umgang und die Verarbeitung von personenbezogenen Daten (zB Mitglieder in syBOS bzw. Gäste im Jugendzentrum)
- ⊕ Einwilligung der betroffenen Personen (→ Beitrittserklärung neu)
- ⊕ Rechte Fotos honorarfrei zu verwenden
- ⊕ Auskunftspflicht
- ⊕ Details siehe Hinweis auf unserer Homepage (Fußzeile)

### 1.3.7 Bekleidung

Im LV-OÖ wurde die Umstellung auf rot-gelb beschlossen. Die Lagerbestände (weiße Shirts, blaue Einsatzhose) werden aufgebraucht. Diese Kleidung darf auch weiterhin getragen werden. Anschafft werden nur mehr rote Einsatzhosen und gelbe Shirts/Polos. Weiße Polos dürfen von der Materialstelle nur mehr unter gewissen Voraussetzungen ausgegeben werden.

Die Umstellung der Einsatzjacken wird noch etwas Zeit in Anspruch nehmen.

Für die Kleiderordnung gilt folgendes:

- ⊕ Bei „lockeren“ Terminen reichen: (zb Bürgermeister,...)
- ⊕ Jeans, ÖWR-Polo/Hemd und Soft Shell Jacke
- ⊕ Bei kurzen Hosen keine Distinktionen tragen
- ⊕ Die Uniform muss als Ganzes getragen werden – nicht nur Teile
- ⊕ Blaue Einsatzhose bzw. neu rote Einsatzhose mit Hemd und Distinktionen sind in Ordnung
- ⊕ Das Barett gehört nur zur Uniform und zu keiner anderen Kleidung
- ⊕ Blaue Einsatzhose und weißes Shirt bzw. neu rote Einsatzhose und gelbes Shirt → Einsatzbekleidung
- ⊕ Rote Shorts und weißes oder neu gelbes Shirt → Dienstkleidung

Eine diesbezügliche Empfehlung wird in der Ausschreibung/Einladung bekanntgegeben.

Details zu den Distinktionen sind im Anhang zu finden.

### 1.3.8 Subventionsansuchen

Die hier angeführten Punkte betreffen Subventionsansuchen von OS an den LV

- ⊕ Bedarfe/Investitionen sind im Vorhinein von der Ortstelle anzukaufen und erst im Nachhinein mit Originalbelegen um einen LV-Zuschuss, bis spätestens 15.10., im Anschaffungsjahr anzusuchen.
- ⊕ Eine Subventionierung ist jedoch möglicherweise nicht sicher gestellt.
- ⊕ Dem Subventionsansuchen sind Rechnungen (zumindest vorläufig Kopien) beizulegen.
- ⊕ Bei einer absehbaren Nicht-Leistbarkeit, ist im Vorfeld anzufragen, ebenso bei Beträgen über € 2.000,00 (Finanzierungsplan erforderlich).



- ⊕ Finanzierungspläne für Einsatzboote, Fahrzeuge oder größere Baulichkeiten bedürfen einer Vorlaufzeit von 2-3 Jahren.

#### **Voraussetzungen für einen Zuschuss:**

- ⊕ Aktivitäten in der OS,
- ⊕ Beteiligung der OS an div. Veranstaltungen oder Unterstützungsleistungen,
- ⊕ termingerechte Berichte-Abgabe

### **1.3.9 Budgetplanung**

Die Budgetplanung wurde anders aufgefasst – die OS sollen größere Anschaffungen in den Budgetplan schreiben die sie nicht ohnehin kaufen (Bekleidung, Bankgebühren, etc.) bzw. wo sie auf Unterstützung des LVs angewiesen sind.

Bootshütten, Boote, etc. müssen gesondert mit dem LV besprochen werden

Budget zukünftig bis 15.10. an [office@ooe.owr.at](mailto:office@ooe.owr.at) schicken

### **1.3.10 Spendenabsetzbarkeit**

Dafür ist eine Registrierung im Finanz-Online Portal Bedingung. Die Möglichkeit für unseren Landesverband wäre rechtlich gegeben, allerdings ist die Abwicklung der Spendeneingänge mit viel zeitlichem Aufwand verbunden. Somit ist die händische Erfassung/Eingabe eines jeden Spenders mit Namen, Geburtsdatum und Gesamtbetrag pro Jahr erforderlich. Ausgehend von 700 – 1000 Spendern (Basis Förderbeiträge Firma Puchner) ist dieser Aufwand nur mit einer bezahlten Teilzeitkraft zu bewältigen. Die daraus resultierende steuerliche Begünstigung des einzelnen Spenders mit durchschnittlich € 20,- wirkt sich in dessen AN-Veranlagung kaum aus. Daher sind diesbezügliche Anfragen von Mitgliedern oder Förderern aufgrund unserer ehrenamtlichen Tätigkeit jedenfalls abzulehnen, wodurch uns bis dato keine Nachteile entstanden sind.

### **1.3.11 Auszahlungen an Mitglieder**

Die Österreichische Wasserrettung Landesverband Oberösterreich ist ein gemeinnütziger Verein, die Mitglieder arbeiten ehrenamtlich. Mitglieder dürfen daher keine Einkünfte aus ihrer Tätigkeit in der Wasserrettung erzielen. Es dürfen maximal Aufwandsentschädigungen an die Mitglieder ausbezahlt werden. Ein Anspruch darauf besteht nicht.